
Fragen und Diskussion

Herr Prof. *Seidel* (Bonn) erklärte, er wolle über das Produkthaftungsrecht hinaus andeuten, welche anderen Zwänge es für die **Herausbildung eines europäischen Zivilrechts** gebe. Gegenwärtig käme bei Auflegung einer Anleihe in DM keiner auf die Idee, daß ein anderes als deutsches Recht Anwendung fände. Wenn dies aber im nächsten Jahr in Euro erfolge, stelle sich die Frage, nach welcher Rechtsordnung die Anleihe erfolgen solle. Man könnte hier die übliche Antwort geben, wonach die Rechtsordnungen miteinander konkurrieren sollten. Dabei dürfe man jedoch nicht übersehen, daß die Regelungen z.T. sehr unterschiedlich seien. Die ausgegebenen Papiere seien freizügig, auch wenn bei nationaler Anleihe die dieser Auflage zugrunde liegenden Regelungen national und damit unterschiedlich seien. Daraus würde sich ein Zwang zur Harmonisierung wenigstens dieses Teilbereichs des Zivilrechts ergeben und zwar mit der Konsequenz, daß dieser Teilbereich – und das haben ja die Scheck- und Wechselkonvention nicht geschafft – der einheitlichen Interpretation durch den EuGH unterliege. Diese **einheitliche Auslegung** konnte bei der Wechsel- und Scheckkonvention 1932 seinerzeit nicht erreicht werden. Der zweite Ansatz sei der Kapitalmarkt. Noch seien die Kundenkreditmärkte völlig national abgeschottet. Man käme mit keinem Pfand, keiner Hypothek über die Grenze. Dies führe zu differenzierten Zinsstrukturen. Dies werde von internationalen Finanzanalysten als Mangel des ganzen Systems angesehen. Diese Frage beträfe das gesamte Sachenrecht, soweit es unabdingbar sei. Man müßte zu einer supranationalen Ausprägung der entsprechenden Rechtsnormen kommen, wenn dies wegen des **Subsidiaritätsprinzips** auch nicht gern gehört werde. Das Territorialprinzip müsse überwunden werden. Es sei bedauerlich, daß diese Problematik nicht Gegenstand der Arbeiten einer Kommission sei. So ergebe sich eine Rechtssetzungsfrage nach der anderen, die alle auf das Zivilrecht übergriffen. Wir kämen also in die Zwangslage, wesentliche Bereiche des Zivilrechts aufzugreifen, aber auch des Gesellschaftsrechts zur Herausbildung des Kapitalmarktes. Das gelte z.B. ebenfalls für die Haftung der Bankvorstände oder der Wirtschaftsprüfer. Dies müßte vorrangig zur Sicherung dessen aufgegriffen werden, was wir bereits erreicht hätten.

Frau Prof. *Schwenzer*, (Basel) erklärte, sie fände die Ausführungen von Prof. Magnus über die Hinwendung zu einer **Expertenhaftung** sehr sympathisch. Das ver-

lagere den Blick auch etwas von der Position des Geschädigten hin zur Position des Schädigers. Erstaunt habe sie aber, daß man sich in seiner Arbeitsgruppe nicht ernsthaft die Frage gestellt habe, ob man nicht von der dem 19. Jahrhundert verhafteten Denkweise wegkommen sollte, daß man nur Körper- und Sachschäden deliktisch für ersatzfähig ansehe. Wenn man den Schritt hin zur Expertenhaftung mache, gebe es keinen Grund, warum ein Unternehmen, dessen fehlerhafte Tätigkeit zu Körper- und Sachschäden geführt habe, stärker in die Pflicht genommen werde, als ein Unternehmen, bei dem die Pflichtverletzung zu bloßen Vermögensschäden führte.

Herr Prof. *Magnus* erwiderte, daß dies genau der Sinn der Forderung sei, daß der Schädiger zur Wahrung der Vermögensinteressen verpflichtet sein müsse. Das sei in den angesprochenen Fällen z.B. bei Wirtschaftsprüfern anzunehmen. Man wolle in der Tat die reinen Vermögensschäden mit berücksichtigen, aber nur dann, wenn ein entsprechender Schutz von der Reichweite der Pflichten erfaßt werde. Das könne nicht genauer als allgemeine Regel gefaßt, sondern nur durch Beispiele ausformuliert werden.

Herr Prof. *Taschner* stellte die Frage, ob man sich Gedanken über die Realisierbarkeit dieses Vorhabens gemacht habe. Herr Prof. *Magnus* antwortete, daß man sich natürlich hierüber Gedanken gemacht habe. Es spräche für sich, daß auch Leute aus dem Common-law-Bereich beteiligt seien, die eigentlich gegen eine Kodifizierung selbst dieser allgemeinen Prinzipien eingetreten wären. Vielleicht sei die Chance groß, daß Realisierungsmöglichkeiten bestünden. Als Professor Lando vor 18 Jahren begonnen habe, habe er keine Aussichten gehabt, daß sein Projekt einmal von der Kommission aufgegriffen werden würde. Inzwischen sei es so weit. Die Kommission erwäge in Einzelbereichen des Haftungsrechts neue Schritte. Er könne sich vorstellen, daß bei einem ähnlich ausgereiften Produkt ein ähnliches Verfahren wie bei Lando gewählt werden könne.

Herr Prof. *Will* (Würzburg) fragte Herrn Prof. Seidel (in diesem Zusammenhang), ob er an **Einzelkodifikationen** denke. Herr Prof. *Seidel* war der Ansicht, daß man schon fallweise vorgehen müsse. Man werde zwangsläufig mit dem Wertpapierrecht anfangen. Man stelle sich vor, eine Euro-Anleihe, der deutsches Recht zu grunde liege, werde möglicherweise auf den Finanzmärkten anders bewertet als eine Euro-Anleihe, der das Recht eines anderen Mitgliedstaates zugrundeliegen würde. Damit gebe es einen internen Ablösungsprozeß. Aus demselben Grunde harmonisiere man das Gesellschaftsrecht *in extenso*. Es gäbe einen über drei Jahre alten Vorschlag der Kommission über einen einheitlichen Finanzrahmen, den die Mitgliedstaaten weitgehend ablehnten – nach wie vor unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität. Man verkenne, daß die Schwäche des ganzen Systems auch darauf beruhe, daß man den Europäern nicht zutraue, alles das herauszubilden, was erforderlich sei, um das Ganze zum Tragen zu bringen. Dazu gehöre auch eine weitgehende Auflösung der nach wie vor bestehenden absolut national abgeschot-

teten Kapitalmärkte im Privatkundenbereich. Die gegenwärtige Situation sei auf die Dauer nicht haltbar. Auch hier würden neue Anstöße kommen. Er könne sich nicht vorstellen, daß die Kommission irgendeine Kommission einsetze, die das global aufgreife. Und er könne sich auch nicht vorstellen, daß dies parallel zu den Arbeiten von Herrn Lando oder von Herrn Lando selbst aufgegriffen werde. Aber es sollte auf der Ebene der Wissenschaft aus den Zwängen heraus, die sich stellen, um das Erreichte abzusichern, aufgegriffen werden. Da seien auch Haftungsfragen involviert – die Wirtschaftsprüfer seien erwähnt worden. Natürlich müsse man eine Gesamtkonzeption haben. Er spräche sich auch ganz bewußt für supranationales Recht aus – sonst könne man die Territorialität nicht überwinden.

Herr Prof. *Klingmüller* (Köln) vertrat die Ansicht, daß der Gedanke eines **einheitlichen Haftungsrechts** faszinierend sei. Man dürfe aber nicht übersehen, daß die einzelnen Haftungsbereiche besondere Strukturen aufwiesen. Produkthaftung weise eine andere Struktur auf als Arzthaftung oder Umwelthaftung. Bei diesen großen Bereichen sollte man abwägen zwischen Gefährdungshaftung und Verschuldenshaftung. Die Frage sei, vor allem im Umweltrecht, ob man demjenigen, der hafte, auch den Schaden generell aufbürden könne. Es seien dabei ja gewisse Grenzen gesetzt. Auch komme das soziale Moment hinzu: auf der einen Seite verlange man die volle Haftung; auf der anderen erkläre man, das ginge aber nicht ganz. Auch bei voller Haftung könne der Schädiger dazu gar nicht in der Lage sein. Man müsse dies also auch von der Entschädigungsseite her bedenken, zumal in der Frage einer **Haftungsbegrenzung**. Dabei müsse man abwägen, wie weit die Haftung für den einzelnen und wie weit sie für den Geschädigten tragbar sei. Auch sei zu bedenken wie weit auch große Entschädigungsfonds aus sozialen Gründen notwendig. Das wäre dann eine Abwägung und Teilung der Haftung.

Herr Prof. **Reich** (Bremen) begrüßte den Grundgedanken in den Arbeiten von Prof. Magnus, die sich in Richtung auf *ius commune* des professionellen Haftungsrechts hin entwickele. Aber man dürfe nicht übersehen, daß es auch gegenläufige Tendenzen gäbe. Die Frage sei, wie weit man diese thematisiere. In der Staatshaftung habe man ja bereist eine konkrete EG-Haftungsordnung. In der Richtlinie über den elektronischen Handel gäbe es detaillierte Vorschriften z.B. die Definition über das unabwendbare Ereignis für den Provider. Wir hätten im Gemeinschaftsrecht die geradezu wuchernde Partikularität, an der wir erstickten. Die Frage sei, wie die Arbeitsgruppe von Herrn Magnus hoffe, daß Allgemeine und das Partikulare zusammenzubringen.

Herr Holger *Seidel* (Berlin) gab zu bedenken, daß ein **einheitliches Haftungsrecht** zwar ein faszinierender Gedanke sei, aber dieses würde sich wie stets in Europa schrittweise vollziehen. Der nächste Schritt, der zu machen sei, sei das **Umwelthaftungsrecht**. Die Kommission plane, eine Rahmenrichtlinie zur Umwelthaftung vorzulegen, in dem sie für gefährliche Anlagen und Tätigkeiten eine klassische Zivilrechtshaftung gerade für den Bereich der klassischen Schäden, also für

Deliktsschäden, vorschlage. Somit sei ein wesentlicher Baustein für ein europäisches Zivilgesetzbuch gelegt. Das bedeute – und hier müsse er Herrn Frietsch widersprechen –, daß man mit der Produkthaftungsrichtlinie auf absehbare Zeit nicht am Ende der Diskussion wäre, sondern es würden sich Rückwirkungen daraus ergeben. Die Diskussion über die Produkthaftung werde jetzt auf europäischer Ebene neu geführt. Das beträfe im Rahmen einer **Anlagengefährdungshaftung** Fragen wie Haftungshöchstgrenzen, Beweislastverteilung usw. Je nachdem, wie die Diskussion in diesen speziellen Fragen ausgehe, werde dann eine Rückwirkung auf die Produkthaftungsrichtlinie zu erwarten sein. Dann könnte man sich fragen, wie sich die Abgrenzung zwischen dem Umgang mit gefährlichen Stoffen in einer Anlage und der Haftung für ein fehlerhaftes Produkt stelle. Die Kommission sage dazu, daß man beide Bereiche abgrenzen müsse, aber es sei nicht ausgeschlossen, daß Umschichtungen vorzunehmen seien. Man müsse das, was bisher unter die Produkthaftungsrichtlinie falle, in das neue Umwelthaftungsrecht integrieren. Daher solle man die Diskussion nicht nur für die Produkthaftungsrichtlinie, aber über ein europäisches Zivilgesetzbuch gut im Auge behalten.